

Auslagenersatz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im DRK

Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften
gem. Nr. 9 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften

Vom 20.03.1999

- Stand: 01.01.2014 -

Auf Grundlage der Beschlüsse des Präsidialrates vom 16.06.1998 sowie des Landesvorstandes vom 14.12.1998 hat der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften beschlossen:

1. Nach den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Verbandstufen erfüllt das DRK seine Aufgaben sowohl mit ehrenamtlich Tätigen als auch mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften erfolgt dabei ehrenamtlich. Ehrenamtliche Aufgabenerfüllung bedeutet freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit.
2. Ehrenamtlich im DRK Tätigen soll aus ihrer Mitwirkung weder ein finanzieller Vorteil noch ein finanzieller Nachteil entstehen. Daraus folgt, dass ehrenamtlich Tätige den Ersatz der ihnen entstandenen finanziellen Aufwendungen beanspruchen können, die ihnen durch ihre Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind (Nr. 4.7.5 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften).
3. (1) Erstattungsfähig sind insbesondere notwendige Auslagen für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen sowie ggf. Übernachtungskosten.
(2) Soweit dienstliche Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallen, die für den ehrenamtlich Tätigen nicht disponibel sind (zum Beispiel bei alarmmäßig durchzuführenden Einsätzen oder bei der Teilnahme an Lehrgängen, die nicht auch ausserhalb der regelmäßigen Arbeitszeit angeboten werden), ist auch der dadurch entstandene Verdienstausfall erstattungsfähig.
4. (1) Die erstattungsfähigen Auslagen sind grundsätzlich gegen Belegvorlage abzurechnen. Die Erstattungsbeträge für Verpflegungsaufwendungen sowie Fahrtkosten können im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen auch als pauschalierter Auslagenersatz gezahlt werden.
(2) Sofern Verpflegung oder Unterkunft unentgeltlich gewährt werden, entfällt insoweit die Zahlung von Auslagenersatz; bei nur teilweise unentgeltlich gewährter Verpflegung und/oder Unterkunft erfolgt eine Kürzung entsprechend den steuerlichen Vorschriften.
(3) In Fällen der Nr. 3 (2) ist anzustreben, dass der Arbeitgeber nicht selbständig beschäftigter ehrenamtlich Tätiger die Arbeitsentgelte fortzahlt, um Unterbrechungen im Sozialversicherungsverhältnis zu vermeiden. Die fortgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag durch das DRK erstattet. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Erstattung an den ehrenamtlich Tätigen gegen Vorlage einer Verdienstausfallbescheinigung erfolgen.
(4) Beruflich selbständige ehrenamtlich Tätige können in den Fällen der Nr. 3 (2) den ihnen entstandenen persönlichen Verdienstausfall geltend machen. Verdienst, der ausserhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Der jeweilige DRK-Verband kann verlangen, dass die Angaben über die Höhe des Verdienstausfalls durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden. Die Verdienstausfallerstattung darf den in der Gemeinde des Wohnsitzes des ehrenamtlich Tätigen geltenden Höchstsatz nach § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG nicht übersteigen.
5. Die jeweils gültigen Sätze für den Ersatz von Verpflegungsaufwendungen und Fahrtkosten sowie die Kürzungssätze nach Nr. 4 (2) entsprechend den steuerlichen Regelungen werden jeweils durch Rundschreiben des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe bekanntgemacht.

Anlage (nicht Bestandteil des Beschlusses)

Sätze für den Ersatz von Verpflegungsaufwendungen und Fahrtkosten;

Stand: 01.01.2014

Bezug: "Auslagenersatz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im DRK"; Beschluss des Landesaus-
schusses der Rotkreuzgemeinschaften gem. Nr. 9 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften
vom 20.03.1999

Dauer der dienstlichen Tätigkeit	Pauschalierter Auslagenersatz
Mehr als 8 Stunden	12,00 €
Mehr als 24 Stunden	24,00 €

Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung wird der pauschalierte Auslagenersatz um folgende Beträge gekürzt:

Bereitgestellte Verpflegung	Kürzungsbetrag
Frühstück	4,80 €
Mittagessen	9,60 €
Abendessen	9,60 €

Der Auslagenersatz wird für bereitgestellte Verpflegung auf maximal 0 Euro gekürzt, wenn z. B. bei einer pauschalen Erstattung von 12,00 € Frühstück und Mittagessen zur Verfügung gestellt wurden.

Der steuerliche Höchstsatz für die Erstattung von Fahrtkosten beträgt 0,30 € pro Kilometer.